

I. Allgemeines

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

Ein Vertrag kommt mangels besonderer Vereinbarung- mit der schriftlichen

Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande.

2. Der Lieferant behält sich an Mustern, Zeichnungen u.ä. Informationen

körperlicher und unkörperlicher Art- auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, vom Besteller vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

II. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarungen ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Mangels besonderer Vereinbarungen ist die Zahlung ohne jeden Abzug auf das Konto des Lieferanten zu leisten, und zwar: 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, 1/3 sobald dem Besteller mitgeteilt ist, daß die Hauptteile versandbereit sind, der Restbetrag innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang.
3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Der Lieferant führt für den Besteller ein Konto. Ohne Rücksicht auf den Entstehungszeitpunkt der einzelnen Forderungen bringt der Lieferant Zahlungen des Bestellers zunächst auf Kosten, Zinsen und den Teil der Hauptforderung, der nicht durch Eigentumsvorbehalt gesichert ist
5. Zuletzt auf die gesicherte Hauptforderung gut. Das gilt auch für Zahlungen, durch die Wechsel aus bestimmten Verträgen eingelöst werden.

III. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferanten setzt voraus, daß kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragspartnern geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Bringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder
2. die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Das gilt nicht, soweit der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat.
3. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferant sobald möglich mit.
4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferanten verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist- außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung- der Abnahme- Termin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
5. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahme- Bereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
6. Ist die Nichterhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeits- kämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussesbereiches des Lieferanten liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Liefer- zeit angemessen. Der Lieferant wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
7. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferanten die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig Unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils
8. Der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferanten. Im Übrigen gilt Abschnitt IX.2. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
9. Kommt der Lieferant in Verzug und erwächst dem Besteller hinaus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Setzt der Besteller dem Lieferanten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle nach Fälligkeit Eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt IX. dieser Bedingungen.
1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant noch andere Leistungen z.B. die Versandkosten z.B. die Versandkosten und Aufstellung übernommen hat.

IV. Gefahrübergang, Abnahme

Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend.

Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferanten über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden.

Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen

Mangels nicht verweigern.

1. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand- bzw. die Abnahme in-
2. folge von Umständen, die dem Lieferanten nicht zurechenbar sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand bzw. Abnahme- Bereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferant bleibt Eigentümer des Liefergegenstandes bis zu dessen Vollständiger Bezahlung.
2. Im übrigen behält sich der Lieferant das Eigentum an den an den Besteller gelieferten Gegenständen bis zur völligen Tilgung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen des Lieferanten- bei Zahlung durch Scheck, Wechsel oder Umkehrwechsel bis zu deren Einlösung- vor.
3. Für diese Zeit muß der Besteller die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten gegen jegliche Schäden versichert halten. Der Besteller tritt seine Ansprüche gegen die Versicherer auf Auszahlung der Entschädigungssummen hiermit im Voraus an den Lieferanten ab.
4. Soweit der Besteller den Liefergegenstand mit anderen Gegenständen verbindet, geschieht das, soweit gesetzlich zulässig, nur zum vorübergehenden Zweck. Verbindet, verarbeitet oder vermischt der Besteller den Liefergegenstand endgültig, erwirbt der Lieferant entsprechend dem Wert seines Gegenstandes einschließlich Montagekosten zum Wert des Gesamtobjektes Miteigentum. Darüber, wie auch, daß der Lieferant mittelbaren Mitbesitz erwirbt, sind Lieferant und Besteller einig.
5. Alle Zugriffe Dritter auf dem Besteller gehörenden Gegenständen oder an den Lieferanten abgetretenen Forderungen sind sofort unter Befugung der Unterlagen mitzuteilen. Der Besteller trägt die Kosten der Abwehr dieser Zugriffe.
6. Solange der Besteller dem Lieferanten noch etwas schuldet, darf der Besteller Gegenstände des Lieferanten nicht weiter veräußern, es sei denn, der Besteller hat diese von dem Lieferanten zur Weiterveräußerung in seinem Geschäftsbetrieb erworben. Im letzten Fall muß der Besteller dem Lieferanten das Eigentum seinem Käufer gegenüber bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises an den Lieferanten vorbehalten.
7. gegen Kredit darf der Besteller nur weiterveräußern, wenn der Besteller die Kreditfähigkeit seines Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes geprüft hat, was der Besteller im Streitfalle beweisen muß.
8. Alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, auch aus Wechseln und Schecks, sind mit dem Weiterverkauf an den Lieferanten abgetreten. Lieferant und Besteller sind sich einig, daß der Besteller von seinem Käufer begebene Wechsel bzw. Schecks Eigentum des Lieferanten sind und der Besteller diese teilweise für den Lieferanten besitzt. Bis zur Tilgung aller Forderungen des Lieferanten sind verinnahmte Gelder aus Weiterverkäufen gesondert für den Lieferanten abzuführen.
9. Der Lieferant ist bereit, die Liefergegenstände im Einvernehmen mit dem Besteller zur Absicherung der Finanzierung seiner Forderungen gegen den Besteller durch einen Dritten an den finanzierenden Dritten Sicherung zu übereignen. Der Besteller stimmt dabei schon heute darn überein, das die Liefergegenstände zum Zwecke der Absicherung der Ansprüche des Lieferanten aus der bestehenden Geschäftsbeziehung
10. an ihn sicherungsübereignet sind, sobald sich der Sicherungszweck zugunsten des finanzierenden Dritten erledigt hat. Dazu sind Lieferant und Besteller weiter bereits heute darin einig, daß der Besteller für den Lieferanten den unmittelbaren Besitz an den Liefergegenständen leiweise und zur Nutzung der Liefergegenstände im Rahmen seines Geschäftsbetriebes ausübt.

VI. Sicherheitenfreigabe/Bewertung von Sicherheiten

1. Der Lieferant ist schon vor der vollständigen Erfüllung seiner gesicherten Ansprüche verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers hin Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten 120% der gesicherten Ansprüche (Deckungsgrenze) nicht nur vorübergehend überschreitet. Eine Freigabe kommt nicht in Betracht, sofern die Sicherheiten nicht in Natur teilbar sind oder der realisierbare Wert der dabei dem Lieferanten nach einer Freigabe verbliebenden Sicherheiten die Deckungsgrenze unterschreiten würde. In diesem Fall ist der Besteller aber berechtigt, die Freigabe von Sicherheiten gegen Stellung geringwertiger, dem Lieferanten genehmer Ersatzsicherheiten zu verlangen, sofern der realisierbare Wert aller Sicherheiten dann 120% der gesicherten Ansprüche des Lieferanten abdeckt.
2. Sofern der realisierbare Wert der Sicherheiten die Deckungsgrenze unterschreitet, hat der Besteller, Dem Lieferanten auf dessen Verlangen hin dem Lieferanten genehme Sicherheiten zu stellen, die dazu führen, daß die Deckungsgrenze wieder erreicht wird.
3. Für die Feststellung des realisierbaren Wertes von Forderungen ist deren Nennwert, für Gegenstände, der Nettokaufpreis (ohne Mehrwertsteuer) unter Berücksichtigung eines Sicherheiten- Abschlags bei neuen Gegenständen in Höhe von 25% p.a. ab Kauf für jedes angefangene Jahr vom jeweils vorausgegangenen Wert maßgebend. Bei Vertragspartnern ist es gestattet, auf ihre Kosten einen hiervon abweichenden, dann maßgeblich realisierbaren Wert der Sicherheit durch Beibringung eines unabhängigen, öffentlich vereidigten Sachverständigen nachzuweisen.